

71K – BEREICH DATEN UND STEUERN

Daten-Rechtsschutz für den Privatbereich

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1. ARB) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich betreffen.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Durchsetzung des Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Widerspruchsrechtes gemäß §§ 26 bis 28 DSGVO gegen private Datenverarbeiter im Sinne des Datenschutzgesetzes.

3. Was gilt als Versicherungsfall?

Art. 2, Pkt. 4 ARB findet Anwendung.

Bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen ohne einen tatsächlichen oder behaupteten Verstoß gegen Rechtspflichten oder -vorschriften, ist Versicherungsfall das Ereignis, welches den Betroffenen im Sinne des Datenschutzgesetzes erlaubt, seine rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Bei mehreren Ereignissen findet Art. 2, Pkt. 4, 2. Absatz ARB Anwendung.

4. Wartezeit

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Steuer-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1. ARB) für den privaten Lebens- und den Berufsbereich, nicht aber den Betriebsbereich.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Art. 7, Pkt. 3.5 ARB:

2.1. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes vor dem

- Verfassungsgerichtshof (Verfassungsbeschwerde gegen Bescheide gemäß Artikel 144 Bundesverfassungsgesetz),
- Verwaltungsgerichtshof wegen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides (Bescheidbeschwerde gemäß Artikel 131 Bundesverfassungsgesetz); oder der Verletzung der Entscheidungspflicht über Eingaben der versicherten Person (Säumnisbeschwerde gemäß Artikel 132 Bundesverfassungsgesetz).

Abweichend von Art. 2 ARB gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zuganges der ersten Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz als eingetreten.

2.2. Die Verteidigung in gerichtlichen Strafverfahren bereits ab der Einleitung von Vorerhebungen oder Voruntersuchungen durch den Staatsanwalt nachdem Finanzstrafgesetz (FinStrG). Eingeschlossen ist die Verteidigung in Verwaltungsstrafverfahren ab Einleitung des Verfahrens mittels Bescheides oder durch Strafverfügung gemäß § 143 Abs. 1 FinStrG.

Versicherungsschutz besteht dabei

- wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen,
- bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen wird rückwirkend Versicherungsschutz gegeben, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit; ein rechtskräftiger Freispruch, ausgenommen ein Freispruch wegen Unzuständigkeit; oder eine endgültige Einstellung des Strafverfahrens erfolgt, weil es an genügenden Gründen fehlt, den Beschuldigten der Tat für verdächtig zu halten oder mangelnde Strafwürdigkeit der Tat gemäß § 42 Strafgesetzbuch oder § 25 FinStrG gegeben ist.

Für die Verteidigung in Strafverfahren gelten die Regelungen des Art. 2, Pkt. 3 ARB.

3. Was ist nicht versichert?

Neben den in Art. 7 24 ARB genannten Fällen besteht kein Versicherungsschutz:

- im Zusammenhang mit der Haftung für Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben Dritter,
- im Zusammenhang mit Verfahren, die von der versicherten Person durch ein vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegendes Anbringen ausgelöst wurden; durch einen vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegenden tatsächlichen oder behaupteten Verstoß der versicherten Person, der Abgabenbehörde oder eines Dritten ausgelöst wurden.

4. Wartezeit

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.